

**Bericht
über die Sitzung des Stadtrates Hornbach
vom 16.12.2022**

**1. Bebauungsplan „Oben am Kirschbacherweg“;
Ergänzungen des Planentwurfes**

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21.09.2022 den Planentwurf des Bebauungsplans beschlossen. Nach weiteren Gesprächen und Vorabstimmungen des Planers mit Fachbehörden ergibt sich die Notwendigkeit, den Planentwurf in Details zu überarbeiten. So ist z.B. die Darstellung einer vorhandenen Starkstromleitung erforderlich. Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist jedoch eine Veränderung durch Umlegung der Leitung möglich, so dass die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Auch durch das aktuelle bearbeitete Entwässerungskonzept gibt es Anpassungsbedarf. Der Stadtrat stimmt in Ergänzung des Beschlusses vom 21.09.2022 den Änderungen des Planentwurfs zu

2. Annahme von Spenden

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch den Stadtbürgermeister sowie die Beigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Stadtrat. Der Stadtrat stimmt der Annahme der Spende zu.

3. Anhebung der Realsteuerhebesätze

Der rheinland-pfälzische Landtag hat eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) beschlossen. Eine der wesentlichen Neuregelungen ist, dass sich die Höhe der Nivellierungssätze der Realsteuern künftig am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde bei der Berechnung der Umlagen (Kreis- und VG-Umlage) so gestellt wird, als würde sie ihre Gemeindesteuern mit dem im LFAG festgesetzten Nivellierungssatz erheben. Soweit die gemeindlichen Steuersätze unter dem Nivellierungssatz des LFAG liegen, zahlt die Gemeinde Umlagen aus Einnahmen die sie nicht realisiert.

Unter Verweis auf das den Ratsmitgliedern vorliegende Schreiben der Kreisverwaltung – Kommunalaufsicht – v. 20.05.2022 wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Hebesätze ab 01.01.2023 wie folgt anzuheben:

Grundsteuer A	von bisher 300 v.H.	auf 345 v.H.
Grundsteuer B	von bisher 365 v.H.	auf 465 v.H.
Gewerbsteuer	von bisher 365 v.H.	auf 380 v.H.

Der Stadtrat stimmt der Anhebung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2023 nach Aussprache wie folgt zu:

Grundsteuer A	von bisher 300 v.H.	auf 345 v.H.
Grundsteuer B	von bisher 365 v.H.	auf 440 v.H.
Gewerbsteuer	von bisher 365 v.H.	auf 380 v.H.

4. Friedhof; Auftrag Totholzentnahme

Der Vorsitzende erläutert, dass er beim Bauamt der Verbandsgemeinde nachgefragt habe, ob von dem Totholz in dem Baumbestand eine Gefahr im

Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ausgehen könne. Das Bauamt habe mitgeteilt, dass Fachfirmen zur Beurteilung herangezogen werden müssen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Stadtrat Herrn Förster Mayer, Fa. Schmitz, zu beauftragen, den Zustand des Baumbestandes im Hinblick auf das Totholz zu beurteilen. Die Verwaltung wird beauftragt ein zweites Angebot zur Totholzentnahme einzuholen, die Auftragsvergabe wird in einer der nächsten Sitzungen beschlossen.

Nichtöffentlich

5. Grundstücksangelegenheiten

Der Stadtrat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.